
G e s e z ,
in Betreff der Handels-Abgabe.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803. in Betreff der Handelsabgabe, von dem Kleinen Rath hinterbrachten Berichts und Antrags,

beschließt:

Der §. II., so wie der Artikel B. des §. IV. des Gesetzes über die indirekten Abgaben vom 23sten Decembris 1803, welche die Handelsabgabe betreffen, sind neuerdings für das Jahr 1809. und die drey nächst darauf folgenden Jahre, jedoch mit nachfolgenden Zusätzen und Erläuterungen, bestätigt.

Supplementar-Artikel, zu dem §. II. des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803, die Handels-Abgabe betreffend.

- a.) Von allen Handlungs-Commissions-Geschäften die von Einheimischen für Rechnung von Fremden und mit fremdem Geld gemacht werden, soll eine Handels-Abgabe bezahlt werden.

- b.) Diese Abgabe ist auf ein Franken und fünf Bazen von jedem Eintausend Franken der Einkaufs- oder Verkaufssumme festgesetzt.
- c.) Fremde Kaufleute, welche den Einkauf und die Versendung ihrer Waaren in hiesigem Kanton selbst besorgen, sind gehalten, dieselben in dem Kaufhaus zu Zürich oder Winterthur ab- und aufzuladen, und an den Kauf- und Waaghausmeister die gleiche, in den vorstehenden Artikeln Litt. a. und b. bestimmte Abgabe, bey jeder Versendung zu bezahlen.

Erläuterung des §. II. des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803. die Handelsabgabe betreffend.

Laut dem §. II. Art. 4, des Gesetzes soll von allen Gewerben ohne Ausnahme, welche mit Handel verbunden sind, unter den benannten Bestimmungen die Abgabe entrichtet werden; dem Zufolge sind, neben allen andern, auch nachfolgende Gewerbe verpflichtet, alljährlich die gesetzmäßige Handelsabgabe zu entrichten; nämlich: Türkisch-Garn-Färbereyen, Englische Maschinen-Spinne-reyen, Bierbrauer, Essigfabrikanten, Kernenhändler, Viehhändler, Papiermühler, Tuchfabrikanten, Strohfabrikanten, Hammerschmidten, Gewerereyen, Unschlitt- und Fellhändler, und über-

haupt alle Gewerbschaften, welche mit Handel verbunden sind, mithin auch alle diejenigen Professionen und Handwerke, welche ihre Produkte und Waaren auf Mehrschaz verkaufen, und nicht unter Eintausend Franken in ihren Handel und Gewerbe anzuwenden erachtet werden.

Insofern ein Fabrikant, Handelsmann oder Krämer sich erklärt, daß er ohne eigene, oder entlehnte, stehende Fonds, seinen Handel durch bloßen Waaren-Credit betreibe, so hat derselbe gleichwohl laut S. II. Art. 4. die Abgabe, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausdehnung seines Gewerbs, verhältnißmäßig zu entrichten, und die Finanz-Commission hat in Folge dessen die Obliegenheit, solche, die sich durch diese Erklärung der Abgabe entziehen wollten, durch Expertentaxiren, und die Untersuchung über die Wichtigkeit und Ausdehnung ihres Gewerbs vornehmen zu lassen.

Von den im S. II. Art. 4. benannten Capitalien, die im Handel angewandt werden, gestattet das Gesetz keine Ausnahme, und sind dieselben desnahen alle, mögen sie nun in eigenen oder fremden Fonds und Capitalien bestehen, der gesetzlichen Abgabe unterworfen.

Die Finanz-Commission ist bevollmächtigt, gegen diejenigen, welche sich in Rücksicht der Ab-

gabe, die in dem Supplementar-Artikel aufgestellt ist, verfehlen würden, die nämliche Strafbestimmung anzuwenden, welche das Gesetz vom 23sten Decembris 1803. §. IV. Art. B. vorschreibt.

Zürich den 17ten May 1809.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

F a v a t e r.